



wohnen und erholen **FREIENWIL**

Reglement

über die Benützung der Räume in der Schulanlage Freienwil

Allgemeines

1. Dieses Reglement ordnet das Verhältnis zwischen der Gemeinde als Vermieterin und den Benützern der öffentlichen Räume mit allen Nebenräumen sowie der Umgebung mit Trockenplatz und Parkplätzen (nachfolgend unter dem Begriff MZH erwähnt).
2. Die Gemeinde stellt folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:
 - Mehrzweckhalle mit Garderoben, Duschen und Toilettenanlagen
 - Küche und Kücheneinrichtungen
 - Bühne und Bühneneinrichtungen
 - Trockenplatz und Aussenanlagen
 - Spielwiese
 - Burestube mit Toilettenanlagen
 - Geschirr, Bestuhlungen
 - Vereinslokal
- 2.
3. Gesuche zur Benützung der MZH für ausserordentliche Anlässe sind mindestens zwei Monate vor dem Benützungstermin dem info center freienwil einzureichen. Die Bewilligungsinhaber erhalten die Schlüssel vom info center.
4. Der Hauswart übergibt und übernimmt die Kücheneinrichtungen inkl. Geschirr mit allem Zubehör nach einem Inventarverzeichnis. Fehlendes oder defektes Geschirr und Küchenutensilien sind gemäss Inventarverzeichnis zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt durch den Hauswart.
5. Das Einrichten der MZH vor dem Anlass ist Sache des betreffenden Benützers. Die Anleitungen hierzu erteilt der Hauswart. Für die Leistungen des Hauswarts wird ein Zuschlag gemäss Gebührentarif erhoben. Spätestens vor Schulbeginn ist die MZH in einwandfreiem Zustand dem Hauswart zu übergeben.

Benützungsgebühren

1. Den Gebührentarif kann der Gemeinderat anpassen. Über Abweichungen vom Tarif im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.
2. In den Gebühren sind die Kosten für Energie und Wasser inbegriffen. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Veranstalters.
3. Den ortsansässigen Vereinen steht die „Burestube“ für Vereinsversammlungen, Kurse und Aktivitäten unentgeltlich zur Verfügung.
4. Einheimischen Vereinen und Organisationen mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter wird die Mehrzweckhalle und die Burestube pro Kalenderjahr für einen ausserordentlichen Anlass unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

a) Mehrzweckhalle

für ausserordentliche Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kurse, Versammlungen, etc.) werden von den Benützern folgende Gebühren erhoben:

<u>Räumlichkeiten</u>	ortsansässige Benützer		auswärtige Benützer
	<u>mit Eintritt</u>	<u>ohne Eintritt</u>	<u>mit + ohne Eintritt</u>
Turnhalle, Bankettbestuhlung	125.00	50.00	400.00
Turnhalle, Konzertbestuhlung	100.00	50.00	400.00
Bühne	30.00	30.00	50.00
Küche	30.00	30.00	50.00
Geschirr	0.00	0.00	50.00
Hauswartenschädigung	100.00	100.00	200.00
Kautions			200.00

für regelmässige Benützer

Einheimischen Vereinen und Organisationen mit gemeinnützigem Charakter werden die Turnhalle und die Sportplätze zu Probe- und Trainingszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- Alle Benützer sind im Umgang mit der MZH und deren Einrichtungen, Geräten und Mobiliar zur äussersten Sorgfalt verpflichtet.
- An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.
- Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Benützern der MZH bei Verlust von Gegenständen und bei Verlust Gegenständen und bei Unfällen ab.
- Während den ersten zwei Wochen der Sommerferien bleiben sämtliche Räume wegen Reinigung geschlossen.
- Bei Anlässen von Minderjährigen besteht eine Aufsichtspflicht. Die Aufsichtsperson ist im Gesuchsformular namentlich anzugeben.
- Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen etc. steht die MZH dem betreffenden Verein vor dem Anlass an zwei zu bestimmenden Werktagen von 19.00 – 24.00 Uhr zur Verfügung. Die Veranstalter verständigen sich diesbezüglich mit den turnusgemässen Benützern der Räumlichkeiten.
- Der Hauswart übergibt und übernimmt die MZH und die bewilligten Einrichtungen. Über allfällige Beschädigungen, Verunreinigungen etc. erstellt er ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Benutzer zu unterzeichnen.

Benützung von Turnhalle, Turnplatz, Spielwiese, Burestube, Vereinslokal

1. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden (Ausnahme: ausserordentliche Anlässe).
2. Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Das Schleppen der Matten ist untersagt. Die Reckstangen sind nach dem Gebrauch zu reinigen.
3. Alle Geräte sind nach den Turnstunden wieder an ihren Standort und in den früheren, für den Turnunterricht geeigneten Zustand zu bringen. Beim Arbeiten mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden.
4. Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen ins Freie gebracht werden. Sie sind vor dem Verräumen zu reinigen. Die Benützung von Geräten und Mobilien ausserhalb des Schulareals ist bewilligungspflichtig.
5. Für auswärtige Benützer gelten nachstehende Gebühren:

	<u>Hartplatz und Duschen</u>	<u>Halle + Duschen und Hartplatz</u>
pro Halbttag oder Abend	15.00	30.00
pro Tag	30.00	60.00

6. Burestube
Für Versammlungen, Familienfeste, etc. werden von den Benützern folgende Gebühren pro Benützungstag erhoben:

	<u>ortsansässige Benützer</u>	<u>auswärtige Benützer</u>
Burestube mit Küche	100.00	150.00
Geschirr	0.00	30.00
Hauswartenschädigung	50.00	50.00

7. Vereinslokal
 - Die Benützung als Probelokal wird von Vereinen keine Gebühr erhoben.
 - Für die Benützung als Konzert-, Probelokal, etc. wird bei Eintritt oder Kursgebühr eine Gebühr von CHF 10.00 pro Benützungstag erhoben.

Benützer der öffentlichen Räume, welche sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, werden vom Gemeinderat verwarnt. Sie können zudem von einer weiteren Benützung ausgeschlossen werden.

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie löst das Reglement vom 02.01.1993 ab.

Freienwil, 19. Dezember 2011

GEMEINDERAT FREIENWIL